



## BESCHLUSS

VOM 08. MAI 2024

GESCH.-NR. 2024-0624  
BESCHLUSS-NR. 2024-83  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **00 Führung**  
**00.04 Volksbegehren**  
**00.04.02 Initiativen**

BETRIFFT **Kommunale Volksinitiative «Volksinitiative Verkauf Grundstück 'Alter Werkhof' ohne wertmindernde Auflagen – zum Wohl unserer Stadt».**  
**Zuvor:**  
**Volksinitiative «Pro Grendelbach. Verkauf des Grundstücks ohne wertmindernde Auflagen - zum Wohl unserer Stadt»;**  
**Vorprüfung der Unterschriftenliste - Feststellung zur gültigen Erfüllung der formalen Kriterien;**  
**Freigabe zur Unterschriftensammlung**

---

## AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss vom 11. April 2024 nahm der Stadtrat Kenntnis von einer einstweilen unter dem Titel «Pro Grendelbach. Verkauf des Grundstücks ohne wertmindernde Auflagen - zum Wohl unserer Stadt» eingereichten Unterschriftenliste zur Lancierung einer Volksinitiative (vgl. dazu im Detail SRB-Nr. 2024-59).

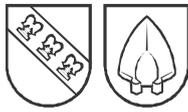
Im Rahmen einer formellen Vorprüfung prüft der Stadtrat zunächst gestützt auf Art. 26 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) i.V.m § 124 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bzw. der Verordnung über die politischen Rechte (GPR; LS 161 bzw. VPR; LS 161.1) die Volksinitiative vor Beginn der Unterschriftensammlung auf Einhaltung der Formvorschriften; im Detail ist damit durch den Gesetzgeber die Form der Unterschriftenliste sowie Titel und Begründung der Initiative gemeint. Der Stadtrat hält das Prüfungsergebnis in einem Feststellungsentscheid fest.

Der Stadtrat konnte im Rahmen seiner ersten Begutachtung einstweilen bloss einen Vorentscheid treffen, da wesentliche formelle Kriterien, die zur formalen Gültigkeit der Unterschriftenliste führen, fehlten.

Dazu zählte einerseits die Erwähnung der vorbehaltlosen Rückzugsklauseln gemäss § 123 Abs. 1 lit. d. GPR, andererseits erachtete der Stadtrat den zunächst gewählten Titel der Initiative als unglücklich. Nach dessen Auffassung bezeichnete der Titel den Gegenstand der Initiative unpräzise, was zu Verwechslungen führen könnte. Die Titelgebung widersprach gemäss Beschluss des Stadtrates den Kriterien, wie sie durch § 123 Abs. 2 GPR vorgegeben sind.

Der Stadtrat räumte dem Initiativkomitee gestützt auf § 124 Abs. 3 GPR eine Frist bis 30. April 2024 ein, um diese zwingend zu korrigierenden Mängel zu beheben. Im Übrigen beurteilte der Stadtrat die übrigen formalen Kriterien gemäss § 123 Abs. 3 GPR lit. a., b., c., e. und f. als gültig. Die Vorgaben von § 122 Abs. 1 GPR und § 61 Abs. 2 VPR in Bezug auf die Zusammensetzung des Initiativkomitees sind ebenso eingehalten.

Auch wenn der Stadtrat zum aktuellen Zeitpunkt keine materielle Prüfung des Initiativbegehrens vornimmt, erlaubte er sich Hinweise zum Inhalt, die der reinen Klärung dienen.



### **BESCHLUSS**

VOM 08. MAI 2024

GESCH.-NR. 2024-0624

BESCHLUSS-NR. 2024-83

### **ERFOLGTE KORREKTUREN**

Mit Zuschrift vom 30. April 2024 reicht das Initiativkomitee die definitive Fassung der Unterschriftenliste ein. Dabei wurden sowohl der Titel (Neu: «Volksinitiative Verkauf Grundstück 'Alter Werkhof' ohne wertmindernde Auflagen – zum Wohl unserer Stadt») korrigiert als auch die vorbehaltlose Rückzugsklausel ergänzt. Damit erfüllt das Initiativkomitee die zwingend durch den Stadtrat verfügten Ergänzungen.

Weiter präzisierten die Urheber das Initiativbegehren in seinem Wortlaut wie folgt:

«Der Stadtrat der Stadt Illnau-Effretikon wird beauftragt, das gesamte städtische Grundstück Kat.Nr. IE7729 (Alter Werkhof) nach Umzonung in eine Wohnzone ohne wertmindernde Auflagen zu verkaufen.»

Das Initiativkomitee verzichtete darauf, die Angabe, wonach es sich bei der Initiative um eine solche in der Form des allgemein anregenden oder ausgearbeiteten Entwurfs handelt, auf der Unterschriftenliste wegzulassen. Sie bildet kein formales Gültigkeitskriterium.

### **FESTSTELLUNGSENTSCHEID**

In Verbindung mit dem zunächst getroffenen Vorentscheid (in Form des Stadtratsbeschlusses vom 11. April 2024 [SRB-Nr. 2024-59]) und dem vorstehenden Beschluss erachtet der Stadtrat die nun nachgereichte und korrigierte Unterschriftenliste formell als gültig.

### **WEITERES VORGEHEN**

#### **VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN PUBLIKATIONSORGAN / BEGINN DER SAMMELFRIST**

Der Stadtrat veröffentlicht nun in der Folge gestützt auf § 125 GPR und § 63 VPR Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees und deren Wohnorte im amtlichen Publikationsorgan «Regio». Das Datum der Veröffentlichung ist mit dem Initiativkomitee in Wahrung von § 62 Abs. 2 VPR abzusprechen.

Mit Vorentscheid vom 11. April 2024 wurde in Aussicht genommen, die amtliche Publikation in der Ausgabe des amtlichen Publikationsorganes vom 16. Mai 2024 vorzunehmen, sofern die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.

Mit der Veröffentlichung beginnt die sechsmonatige Sammelfrist zu laufen (Art. 27 KV).

Laut Art. 13 Abs. 1 der städtischen Gemeindeordnung GO (IE 100.01.01) ist für das Zustandekommen von Volksinitiativen die Unterstützung von wenigstens 400 Stimmberechtigten erforderlich.

Die unterzeichneten Unterschriftenlisten sind dem Stadtrat innert sechsmonatiger Frist, d.h. bis spätestens Montag, 18. November 2024, einzureichen. Innert drei Monaten nach Eingabe der Unterzeichnungen hat der Stadtrat danach festzustellen, ob die Initiative zu Stande gekommen ist (§ 127 Abs. 4 GPR). Abhängig davon ergeben sich danach die verschiedenen Verfahrensanträge bzw. -entscheide (u.U. zu Händen des Stadtparlamentes).



### BESCHLUSS

VOM 08. MAI 2024

GESCH.-NR. 2024-0624

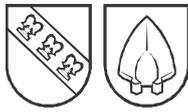
BESCHLUSS-NR. 2024-83

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

#### BESCHLIESST:

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der durch das Initiativkomitee eingereichten definitiven Fassung der Unterschriftenliste zur neu unter dem Titel «Verkauf Grundstück 'Alter Werkhof' ohne wertmindernde Auflagen – zum Wohl unserer Stadt» laufenden Volksinitiative.
2. Der Stadtrat stellt unter Beizug von seinem zuvor mit Beschluss vom 11. April 2024 getroffenen Vorentscheid (SRB-Nr. 2024-59) fest, dass Titel und Begründung der vorliegenden Volksinitiative und die Form der entsprechenden Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
3. Die Unterschriftenliste zur Volksinitiative «Verkauf Grundstück 'Alter Werkhof' ohne wertmindernde Auflagen – zum Wohl unserer Stadt» wird genehmigt und mit Publikation vom 16. Mai 2024 im amtlichen Publikationsorgan «Regio» zur Unterschriftensammlung freigegeben.
4. Die unterzeichneten Unterschriftenlisten (gemäss Art. 13. Abs. 1 GO sind dazu 400 gültige Unterzeichnungen notwendig) sind dem Stadtrat innert der sechsmonatigen Frist, d.h. bis spätestens Montag, 18. November 2024, einzureichen.
5. Der zunächst als zeitlich befristet öffentlich klassifizierte Vorentscheid des Stadtrates vom 11. April 2024 wird mit Veröffentlichung dieses Beschlusses ebenso öffentlich (SRB-Nr. 2024-59).
6. Die Abteilung Präsidiales wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) – und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.



## BESCHLUSS

VOM 08. MAI 2024

GESCH.-NR. 2024-0624

BESCHLUSS-NR. 2024-83

8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Präsident Initiativkomitee, für sich und zu Händen der Mitglieder
  - b. Stadtpräsident
  - c. Abteilung Präsidiales
  - d. Abteilung Hochbau

### Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi  
Stadtpräsident

Marco Steiner  
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 14.05.2024